

Abt. 5

Grundsätze der Förderung von Wissenschaft und Forschung an Hochschulen, sowie des Neuen Europäischen Bauhauses in Sachsen-Anhalt aus Mitteln der Europäischen Union in der Förderperiode 2021-2027

1. Förderzweck, Rechtsgrundlage

1.1. Förderzweck

Das Land Sachsen-Anhalt stellt den Hochschulen des Landes Mittel für die Förderung von Wissenschaft und Forschung in Sachsen-Anhalt

aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)

- Sachsen-Anhalt WISSENSCHAFT Forschung und Innovation
- FuE-Verbundförderung in Verbindung mit Förderungen nach den „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von FuE-Projekten (Einzel-, Gemeinschafts- und Verbundvorhaben), von Prozess- und Organisationsinnovationen sowie Maßnahmen des Wissens- und Technologietransfers“ (FuE Richtlinien)

aus dem Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+)

- Sachsen-Anhalt WISSENSCHAFT Gleichstellung, Qualifizierung, Nachwuchs

sowie aus dem Fonds für einen gerechten Übergang (JTF – Just Transition Fund)

- Bildung, Forschung und Entwicklung
- Neues Europäisches Bauhaus (NEB)

bereit.

Forschung und Entwicklung (FuE) spielen eine immer wichtigere Rolle für wirtschaftliche Wachstums- und Wertschöpfungsprozesse und sind Grundlage des Wohlstands der Regionen. Mit dieser Kenntnis rückt das Thema „Innovation“ ins Zentrum der Europa-2020-Strategie. Dabei setzt sich die EU das Ziel, 3,5 % des Bruttoinlandsproduktes (BIP) für FuE aufzuwenden. Sachsen-Anhalt ist mit einer Quote von 1,58 % (Stat. BA 2020) noch weit von dieser Zielvorgabe entfernt.

Dies signalisiert erhebliche Strukturschwächen im FuE-Bereich. Für die Zukunft besteht starker Handlungsbedarf zur Intensivierung der Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsaktivitäten im Land. Dies gilt insbesondere für den Unternehmenssektor und seine Vernetzung mit den öffentlich finanzierten FuE-Einrichtungen. In der Konsequenz bedeutet

das einerseits, den Anteil der FuE-Ausgaben im öffentlichen Sektor am BIP in den nächsten Jahren mindestens zu stabilisieren und andererseits, Mittel und Wege zu finden, die Unternehmen im Land zu mehr FuE-Tätigkeit anzuregen.

Mit Blick auf die Herausforderungen der Wissensgesellschaft und des demografischen Wandels ist es für das Land essenziell, die individuellen Bildungs- und Beschäftigungspotentiale der Bevölkerung noch besser als bisher auszuschöpfen. Der Einsatz insbesondere des ESF+ in diesem Bereich soll so zur Sicherung des Fachkräftebedarfs der Wirtschaft, zur Stärkung der Innovationskraft und zur Erhöhung der Produktivität beitragen.

Maßgeblich für die Fördermaßnahmen sind, neben der ausgewiesenen Qualität der jeweiligen Forschungsstrukturen: die Relevanz hinsichtlich der Kooperation zwischen Wissenschaft und Wirtschaft, die Stärkung der Profile der Hochschulen des Landes, die Vernetzung und des Wissens- und Technologietransfers sowie die Nachhaltigkeit bezüglich der Drittmittelfähigkeit, die Strukturbildung und die Leistungspotenziale des wissenschaftlichen Nachwuchses und die Herstellung von Chancengleichheit und Gleichstellung in Wissenschaft und Forschung, bei EFRE-Maßnahmen die Kompatibilität zur Regionalen Innovationsstrategie (RIS) des Landes Sachsen-Anhalt.

Die Themen sind nicht abschließend. Anträge aus neuen, innovativen Forschungsbereichen mit Potenzial zu Strukturanpassungen in den Hochschulen sind von der Förderung nicht ausgeschlossen (EFRE: Nur im Rahmen der RIS).

Der Erfolg der Förderung wird im EFRE und JTF an der Zahl der an den Hochschulen entstandenen vorhabenbezogenen Stellen für Wissenschaftler, sowie im ESF+ an der Anzahl der Teilnehmer der Qualifikationsmaßnahmen gemessen.

Die Förderung der EU-Initiative zum Neuen Europäischen Bauhaus (NEB) verfolgt das Ziel, die Menschen des Mitteldeutschen Reviers nach § 2 Nr. 3 Buchst. b des Investitionsgesetzes Kohleregionen vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1795) in die Lage zu versetzen, die sozialen, beschäftigungsspezifischen, wirtschaftlichen und ökologischen Auswirkungen des Übergangs der Europäischen Union zu einer klimaneutralen Wirtschaft bis zum Jahr 2050 unter Zugrundelegung des Übereinkommens von Paris zu bewältigen.

Dabei wird ebenfalls das Ziel verfolgt, die Attraktivität des Reviers unter Beteiligung der Bevölkerung zu steigern. Zuwendungen im Rahmen der Initiative „Neues Europäisches Bauhaus“ tragen aufgrund neuer Herangehensweisen und Lösungen in den Bereichen Bauen, Leben und Arbeiten dazu bei, eine nachhaltige, funktionale, erschwingliche und ästhetische Zukunft mit und für die Menschen im Revier zu gestalten. Die Erkenntnisse der modellhaften Vorhaben lassen sich auf andere Umstände und Orte übertragen. Die Vorhaben schlagen dabei eine Brücke zwischen Wissenschaft, Technologie, Kunst und Kultur, um den komplexen Herausforderungen in der Revierkulisse auch im kulturellen Entwicklungsprozess zu begegnen.

Die Vorhaben sind unter Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EU) 2021/1060 auszuwählen und umzusetzen.

1.2. Rechtsgrundlagen

Vorhaben können nach Maßgabe dieser Grundsätze durch vorhabenbezogene Zuweisungen an die Hochschulen des Landes gefördert werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht. Der Zuweisungsgeber entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und auf Grundlage der vom Begleitausschuss genehmigten Projektauswahlkriterien gemäß Nr. 4 der Fördergrundsätze.

Weitere Rechtsgrundlagen sind:

- a) der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2024/795 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30.06.2021, S. 159), sowie die hierzu von der EU-Kommission verabschiedeten Delegierten Verordnungen und Durchführungsverordnungen in der jeweils gültigen Fassung
- b) Verordnung (EU) 2021/1057 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2024/795 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1296/2013, sowie die hierzu von der EU-Kommission verabschiedeten Delegierten und Durchführungsverordnungen in der jeweils gültigen Fassung
- c) Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und den Kohäsionsfonds, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2024/795 in der jeweils gültigen Fassung, sowie die hierzu von der EU-Kommission verabschiedeten Delegierten und Durchführungsverordnungen in der jeweils gültigen Fassung
- d) Verordnung (EU) 2021/1056 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des Fonds für einen gerechten Übergang (JTF), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2024/795 in der jeweils geltenden Fassung sowie die hierzu von der Europäischen Kommission verabschiedeten Delegierten Verordnungen und Durchführungsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung
- e) EFRE/JTF-Programm 2021-2027 Sachsen-Anhalt (Programm EFRE/JTF) und ESF Plus-Programm 2021-2027 Sachsen-Anhalt (Programm ESF+)

- f) Erlasse der EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF/JTF für die Förderperiode 2021 bis 2027
- g) §§ 9 und 34 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) vom 30.04.1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03.04.2023 (GVBl. LSA S. 201), in der jeweils geltenden Fassung einschließlich der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO, RdErl. des MF vom 01.02.2001, MBl. LSA S. 241, zuletzt geändert durch RdErl. des MF vom 21.02.2024, MBl. S. 310) in der jeweils geltenden Fassung
- h) FuE-Richtlinie in der jeweils gültigen Fassung
- i) NEB-Richtlinie in der jeweils gültigen Fassung.

2. Gegenstand der Förderung

2.1. Allgemein

Entwicklung eines leistungsfähigen Forschungs- und Innovationssystems in Sachsen-Anhalt

Sachsen-Anhalt WISSENSCHAFT Forschung und Innovation (EFRE)

- Forschungsvorhaben u. a. in Medizin, Telemedizin, Medizintechnik, Bioökonomie, Chemie/Energie, Ernährungswissenschaften, Umweltwissenschaft, Material- und Lebenswissenschaften, Alters- und Pflegewissenschaften, Informations- und Kommunikationstechnologien, Künstlicher Intelligenz sowie anderen Leitmärkten und Querschnittsbereichen der Regionalen Innovationsstrategie (RIS) einschließlich Begleitforschung in Sozial-, Geistes-, Rechts- und Wirtschaftswissenschaften, sofern die Forschung in einem direkten Zusammenhang mit einem Forschungsvorhaben aus den Leitmärkten bzw. Querschnittsbereichen der RIS steht
- Forschungsvorhaben für wissenschaftliche Schwerpunkte, Kompetenzzentren und Netzwerke
- Innovationsorientierte exzellente Forschungsvorhaben in Sachsen-Anhalt
- Beschaffung von Geräten, Instrumenten, Apparaten, Ausrüstungen und Anlagen für Forschungszwecke
- Forschungsvorhaben für den wissenschaftlichen Nachwuchs
- Professionalisierung der hochschulinternen Systeme des Wissens- und Technologietransfers sowie stärkere Zusammenarbeit von Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften
- Maßnahmen des Wissens- und Technologietransfers, Beteiligung der Hochschulen an Messen und wissenschaftlichen Tagungen, Vorhaben der Hochschulen zur Wissenschaftskommunikation und zur Förderung der Patentgenerierung und -verwertung.

FuE Richtlinien

Entwicklung eines leistungsfähigen Forschungs- und Innovationssystems in Sachsen-Anhalt durch engere Verbindung von Wissenschaft und Wirtschaft in Bezug auf die Förderung von Forschungsvorhaben an Hochschulen in Zusammenarbeit mit kleinen und mittleren Unternehmen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen bei der industriellen Forschung und experimentellen Entwicklungsvorhaben.

Sachsen-Anhalt WISSENSCHAFT Gleichstellung, Qualifizierung, Nachwuchs (ESF+)

- Verbesserung der strukturellen Rahmenbedingungen für Gleichstellung in Hochschulen
 - Verstärkung der Frauenanteile und Steigerung der Anzahl der Frauen u. a. im MINT-Bereich durch Forschungsstellen und/oder -stipendien für Frauen zur Verbesserung der Berufungsfähigkeit für Professuren, Förderung von Promotionen mit dem Ziel der Qualifikation des wissenschaftlichen Nachwuchses, Personalmaßnahmen zur Netzwerkbildung und Koordination von Gleichstellungs- und Gendermaßnahmen („FEM-Power“)
 - Veranstaltungen, die der Chancengleichheit dienen, dabei soll die Anzahl der Frauen unter den Teilnehmenden überwiegen
 - Maßnahmen der Begleitforschung in Sozial-, Geistes-, Rechts- und Wirtschaftswissenschaften in den Bereichen Gleichstellung, Qualifikation oder wissenschaftlicher Nachwuchs

- Unterstützung des Ausbaus von Projekten mit Beteiligung an Netzwerken der europäischen Spitzenforschung
 - EU-Hochschulnetzwerk
Einzelvorhaben zur Unterstützung der Nachhaltigkeit von EU-Vorhabenergebnissen sowie im Vorfeld von EU-Vorhaben (z.B. Förderung zur Unterstützung von ERC-Grantees)

- Verbesserung der internationalen Kompetenz im Wissenschaftssystem Sachsen-Anhalts
 - Maßnahmen zur Verbesserung der Doktorandenausbildung durch den zusätzlichen Auf- und Ausbau internationaler Graduiertenkollegs und Doktorandenschulen
 - neue online-gestützte Studienangebote, duale Studiengänge und Studiengänge mit vertieften Praxisphasen orientiert am Bedarf der Wirtschaft Sachsen-Anhalts
 - zusätzliche Maßnahmen zur verbesserten Ausstattung der Hochschulen mit Humanressourcen, die im Zuge der Strategien zur Internationalisierung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses erforderlich sind
 - Aktivitäten für den erforderlichen zusätzlichen Personaleinsatz zur Internationalisierung der Hochschulen in ihren verschiedenen Facetten (z.B. Gastwissenschaftleraufenthalte, internationale Konferenzen, Austausch mit Kooperationspartnern).

- Umsetzung von Qualifizierungsmaßnahmen für Personal im Bereich Medizin und Pflegewissenschaften zur Erhöhung der Akademisierung in diesem Bereich
 - Maßnahmen an Hochschulen in Medizin, Telemedizin, Medizintechnik, Ernährungswissenschaften, Alters- und Pflegewissenschaften, Informations- und

Kommunikationstechnologien zur Qualifikation und Verbesserung der Ausbildung im Medizin- und Pflegebereich sowie zur Attraktivität der Qualität und Arbeitsplatzgewinnung

Bildung, Forschung und Entwicklung (JTF)

- Errichtung, Erweiterung und Ausstattung von anwendungsnaher, transferrelevanter Forschungsinfrastruktur einschließlich Forschungsbauten
- Transferrelevante Forschungsprojekte in enger Zusammenarbeit mit KMU aus den vom Kohleausstieg betroffenen Landkreisen
- Forschungsvorhaben in den Strukturwandelgebieten

Neues Europäisches Bauhaus (JTF)

Gefördert werden investive und nicht-investive Vorhaben im Rahmen von 'NEB-Reallaboren', die so weit wie möglich lokale Lösungen für globale Herausforderungen bieten.

Zum Fördergegenstand gehören:

- Errichtung und Ausstattung von Reallaboren im Revier zur Demonstration und Verbreitung der im Zuge des Kohleausstiegs erforderlichen neuen Verfahrensweisen im Bausektor,
- Umsetzung prototypischer ästhetischer Baumaßnahmen („beautiful“) auf innerstädtischen Industriebrachen unter Anwendung neuer, nachhaltiger Materialien und Verfahren („sustainable“) in Verbindung mit Co-Design und Co-Creation Prozessen („together“),
- Vorbereitende bauliche Projekte im direkten Kontext zur Umsetzung der NEB-Reallabore (teilweise Sanierung industrieller und kontaminierter Standorte).

Im Fördergegenstand 'angewandte NEB-Projekte' werden investive und nicht-investive sowie gemeinwohlorientierte Vorhaben, die konzeptionell, wissenstransfer- und teilnahmeorientiert ausgestaltet sind und so weit wie möglich lokale Lösungen für globale Herausforderungen bieten, gefördert. Der Fördergegenstand unterteilt sich in die zwei folgenden Bereiche:

Technologie und New Materials und Kompetenz im nachhaltigen Bauen:

- Vorhaben zur Weiterentwicklung und ersten Anwendung neuer Baustoffe sowie zum Recycling bestehender Bausubstanz und Förderung von deren Aufnahme in eine Baustoffdatenbank,
- Förderung von Weiterbildungsmaßnahmen im Baubereich (auf Materialebene),

Wissen:

- Förderung von Projekten, in denen Kommunen und deren Bewohner mithilfe fachübergreifender Netzwerke befähigt werden, für eigene Vorhaben in den Bereichen Städtebau und Quartiersentwicklung die NEB-Prinzipien (Nachhaltigkeit, Ästhetik, Inklusion) anzuwenden, Beteiligungsformate umzusetzen und so mittels Mitgestaltung („Co-Creation“) innovative Lösungen zu entwickeln
- Förderung der Mitgestaltung durch die Zivilgesellschaft mittels der Umsetzung von disziplin- und generationsübergreifenden Beteiligungsformaten
- Förderung von Projekten zur anwendungsorientierten Heranführung von Kindern und Jugendlichen an nachhaltige Berufsbilder für einen gelingenden Transformationsprozess

Dabei sind auch Projekte inbegriffen, die gemäß den Anforderungen des Neuen Europäischen Bauhauses Anlässe und Orte der Begegnung schaffen, um künftige Lebensweisen zu entwickeln und auszugestalten sowie von Projekten zur Wahrung des industriekulturellen Erbes und der Übertragung kultureller Werte auf die Zukunft des Bauens, Lebens und Arbeitens.

Um die Programme optimal ausnutzen zu können, unterliegt das Förderportfolio einer ständigen strategischen Auswertung und Feinjustierung durch das für Wissenschaft zuständige Ministerium. Der Maßnahmenkatalog ist daher nicht abschließend, sondern kann im Rahmen der Programmvorgaben in Abstimmung mit der EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF/JTF flexibel den sich verändernden Fördernotwendigkeiten angepasst werden. Die Forschung muss einen Anwendungsbezug aufweisen (keine Grundlagenforschung). Für den Anwendungsbezug ist ausreichend, wenn Ziel des Forschungsvorhabens ein Produkt oder eine innovative Dienstleistung ist und/oder es dem Wissens- und Technologietransfer dient.

2.2 Förderfähigkeit von Ausgaben

Sachsen-Anhalt WISSENSCHAFT Forschung und Innovation (EFRE)

gefördert werden:

- vorhabenbezogene Bruttopersonalausgaben
- vorhabenbezogene Sachausgaben und sonstige Ausgaben (z.B. Dienstleistungen)
- vorhabenbezogene Ausstattungs- und Geräteinvestitionen
- Investitionen für die Neubeschaffung und Ergänzung von Geräten, Instrumenten, Apparaten, Ausrüstungen und Anlagen oder Gerätegruppen (mehrere Geräte inkl. Software) für Forschungszwecke
- kleine Baumaßnahmen, soweit sie dem Einbau geförderter Geräte dienen

nicht gefördert werden:

- Schuldzinsen und Grunderwerb gemäß Artikel 64 Absatz 1 Verordnung (EU) 2021/1060
- nach nationalen Umsatzsteuervorschriften erstattungsfähige Umsatzsteuer

- Ausgaben, deren Entstehung vor der Antragstellung bei der Bewilligungsstelle liegt
- Ausgaben, die bereits aus anderen Mitteln gefördert wurden
- kleine Baumaßnahmen im Zusammenhang mit geförderten Geräten, die über den Einbau dieser Geräte hinausgehen
- Ausgaben für beantragte Vorhaben, die nicht den Leitmärkten oder Querschnittszielen der Regionalen Innovationsstrategie des Landes Sachsen-Anhalt entsprechen
- Ausgaben für Vorhaben, die nicht eindeutig als Forschungsvorhaben oder Begleitforschung zu erkennen sind
- Ausgaben für Vorhaben, die nur eine reine Grundlagenforschung ohne Bezug zur Anwendung bzw. zum Technologie- und Wissenstransfer darstellen

FuE-Richtlinie (EFRE – MWL)

Im Rahmen des Programms Forschung und Entwicklung werden Hochschulen als Mit Antragsteller von Verbundvorhaben gefördert. Als Verbundvorhaben wird ein Vorhaben bezeichnet, das auf der Basis wirksamer Zusammenarbeit von einem oder mehreren Unternehmen, darunter mindestens ein kleines oder mittleres Unternehmen, mit einer Hochschule des Landes Sachsen-Anhalt durchgeführt wird. Im Verbundprojekt können zusätzlich Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung mitwirken, die mindestens 10 % der beihilfefähigen Kosten tragen.

gefördert werden:

- vorhabenbezogene Bruttopersonalausgaben
- vorhabenbezogene Sachausgaben

Die inhaltlichen Gegenstände der Förderung ergeben sich aus der FuE-Richtlinie in der jeweils gültigen Fassung.

Sachsen-Anhalt WISSENSCHAFT Gleichstellung, Qualifizierung, Nachwuchs (ESF+)

gefördert werden:

- vorhabenbezogene Bruttopersonalausgaben
- vorhabenbezogene Sachausgaben (z.B. Ausgaben für Veranstaltungen)
- sonstige vorhabenbezogene Ausgaben (z. B. Stipendien)

nicht gefördert werden:

- Schuldzinsen und Grunderwerb gemäß Artikel 64 Absatz 1 Verordnung (EU) 2021/1060
- Kosten für den Erwerb von Land und Immobilien sowie von Infrastruktur gemäß Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a Verordnung (EU) 2021/1057
- nach nationalen Umsatzsteuervorschriften erstattungsfähige Umsatzsteuer
- Ausgaben gemäß Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b Verordnung (EU) 2021/1057, es sei denn diese dienen in begründeten Fällen dem Vorhabenzweck
- Ausgaben, deren Entstehung vor der Antragstellung bei der Bewilligungsstelle liegt
- Ausgaben, die bereits aus anderen Mitteln gefördert wurden

Bildung, Forschung und Entwicklung (JTF)

gefördert werden:

- vorhabenbezogene Bruttopersonalausgaben
- vorhabenbezogene Sachausgaben und sonstige Ausgaben (z.B. Dienstleistungen)
- vorhabenbezogene Ausstattungs- und Geräteinvestitionen
- Investitionen für die Neubeschaffung und Ergänzung von Geräten oder Gerätegruppen (mehrere Geräte) im Zusammenhang mit Forschungsvorhaben
- kleine Baumaßnahmen, soweit sie dem Einbau geförderter Geräte dienen
- große Baumaßnahmen im Wissenschaftsbereich (einschließlich Bauplanung)

nicht gefördert werden:

- Schuldzinsen und Grunderwerb gemäß Artikel 64 Absatz 1 Verordnung (EU) 2021/1060
- nach nationalen Umsatzsteuervorschriften erstattungsfähige Umsatzsteuer
- Ausgaben, deren Entstehung vor der Antragstellung bei der Bewilligungsstelle liegt
- Ausgaben, die bereits aus anderen Mitteln gefördert wurden

Neues Europäisches Bauhaus (JTF)

Im Rahmen der EU-Initiative zum Neuen Europäischen Bauhaus im JTF werden Hochschulen als Mit Antragsteller von Verbundvorhaben gefördert. Als Verbundvorhaben wird ein Vorhaben bezeichnet, das auf der Basis wirksamer Zusammenarbeit von außeruniversitären Forschungseinrichtungen, Landkreisen, kreisfreien Städten, Gemeinden, Verbandsgemeinden, sonstigen Gemeindeverbänden, Kreisentwicklungsgesellschaften, kommunale Entwicklungsgesellschaften, Vereine, Verbänden und Stiftungen mit einer Hochschule des Landes Sachsen-Anhalt durchgeführt wird.

Die inhaltlichen Gegenstände der Förderung ergeben sich aus der NEB-Richtlinie des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung.

Gefördert werden:

Erstattungsfähige Ausgaben „NEB-Reallabore“

- vorhabenbezogene Bruttopersonalausgaben
- vorhabenbezogene Sachausgaben (zum Beispiel Öffentlichkeitsarbeit, Lehr- und Dokumentationsmaterial, Veröffentlichungen),
- vorhabenbezogene Geräteinvestitionen (einschließlich vorhabenbezogener Software und Ausstattungsinvestitionen), zum Beispiel
 - Geräte zur Darstellung der „virtuellen Realität“, um sich digital in einem Raum zu bewegen und über die spätere Nutzung (Bau, Grundstück, Anlage) zu diskutieren, Geräte zum innovativen Recycling, 3D-Drucker,
 - Ausstattung, wie (künstlerische) Installationen, die der Veranschaulichung dienen; Möbel, wenn sie einem bestimmten Zweck (Präsentation, Austausch, Beteiligungsformate), dienen; allerdings keine allgemeine Grundausstattung,

- Software, um zum Beispiel eine interaktive Begehung eines Gebäudes zu ermöglichen; Lizenzen für den Vorhabenzeitraum oder einen längeren Zeitraum sind möglich, sollte keine andere Alternative verfügbar sein,
- vorhabenbezogene indirekte Ausgaben (insbesondere Büromaterial, Post- und Kommunikationsausgaben, Mieten sowie Steuern und Versicherungen),
- vorhabenbezogene Baumaßnahmen (einschließlich im Zusammenhang stehende vorbereitende Maßnahmen).

Erstattungsfähige Ausgaben „Angewandte NEB-Projekte“

- vorhabenbezogene Bruttopersonalausgaben,
- vorhabenbezogene Sachausgaben (zum Beispiel Öffentlichkeitsarbeit, Lehr- und Dokumentationsmaterial, Veröffentlichungen),
- vorhabenbezogene Geräteinvestitionen (einschließlich vorhabenbezogener Software und Ausstattungsinvestitionen), zum Beispiel
 - Geräte zur Darstellung der „virtuellen Realität“, um sich digital in einem Raum zu bewegen und über die spätere Nutzung (Bau, Grundstück, Anlage) zu diskutieren, Geräte zum innovativen Recycling, 3D-Drucker,
 - Ausstattung, wie (künstlerische) Installationen, die der Veranschaulichung dienen; Möbel, wenn sie einem bestimmten Zweck (Präsentation, Austausch, Beteiligungsformate), dienen; allerdings keine allgemeine Grundausstattung,
 - Software, um zum Beispiel eine interaktive Begehung eines Gebäudes zu ermöglichen; Lizenzen für den Vorhabenzeitraum oder einen längeren Zeitraum sind möglich, sollte keine andere Alternative verfügbar sein,
- vorhabenbezogene indirekte Ausgaben (insbesondere Büromaterial, Post- und Kommunikationsausgaben, Mieten sowie Steuern und Versicherungen),
- kleine und große Baumaßnahmen mit Vorhabenbezug.

Nicht gefördert werden:

- Schuldzinsen und Grunderwerb gemäß Artikel 64 Abs. 1 Verordnung (EU) 2021/1060,
- nach nationalen Umsatzsteuervorschriften erstattungsfähige Umsatzsteuer,
- Ausgaben, deren Entstehung vor der Antragstellung bei der Bewilligungsbehörde liegt,
- Ausgaben, die bereits mit anderen Fördermitteln gefördert werden (Ausschluss der Doppelförderung),
- kleine Baumaßnahmen im Zusammenhang mit geförderten Geräten, die über den Einbau dieser Geräte hinausgehen.

3. Mittelempfänger/-innen

Antrags- und förderberechtigt sind die Hochschulen des Landes Sachsen-Anhalt.

4. Fördervoraussetzungen

Bewilligungsstelle ist die Investitionsbank Sachsen-Anhalt, Domplatz 12, 39104 Magdeburg.

Grundvoraussetzung für eine Förderung ist die Kompatibilität zur RIS (gilt nur für EFRE-finanzierte Vorhaben).

Die Förderentscheidung über die Vorhaben erfolgt im Rahmen des Antragsverfahrens durch die Bewilligungsstelle.

Bei Förderungen aus den Fonds EFRE, ESF+ und JTF trifft die Förderentscheidung über das Vorhaben die Bewilligungsstelle als zwischengeschaltete Stelle.

Die Auswahl der förderwürdigen Vorhaben erfolgt auf der Grundlage von einheitlichen genehmigten Auswahlkriterien.

a) für EFRE-finanzierte Vorhaben:

i) Sachsen-Anhalt WISSENSCHAFT Forschung und Innovation

Zur Förderwürdigkeit des geplanten Vorhabens gibt ein Gremium (bestehend aus Vertretern der Bewilligungsstelle, des für die Wissenschaft zuständigen Ministeriums [ohne Stimmrecht] und der EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF+/JTF) zu den eingereichten Anträgen ein Votum ab, das durch die Bewilligungsstelle bei ihrer Förderentscheidung berücksichtigt wird.

- fachliche Eignung des Bewerbenden
- Qualität des Vorhabenkonzeptes
- Innovationspotenzial des Vorhabens

ii) FuE Richtlinien

- fachliche Eignung des Bewerbenden
- Qualität des Vorhabenkonzeptes
- Innovationsgehalt/Neuigkeitsgrad des Innovationsthemas

Die Förderentscheidung bei Vorhaben erfolgt nach gemeinsamer Antragstellung (Unternehmen, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen und Hochschulen) durch die Bewilligungsstelle.

b) für ESF+-finanzierte Vorhaben:

Zur Förderwürdigkeit des geplanten Vorhabens gibt ein Gremium (bestehend aus Vertretern der Bewilligungsstelle, des für die Wissenschaft zuständigen Ministeriums [ohne Stimmrecht] und der EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF+/JTF) zu den eingereichten Anträgen ein Votum ab, das durch die Bewilligungsstelle bei ihrer Förderentscheidung berücksichtigt wird.

- fachliche Eignung des Bewerbenden
- Qualität des Vorhabenkonzeptes

c) für JTF finanzierte Vorhaben:

i) Bildung, Forschung und Entwicklung

Im Rahmen des Antragsverfahrens wird die Erfüllung der Auswahlkriterien anhand der Bewertungsmatrix geprüft. Zur Förderwürdigkeit des geplanten Vorhabens gibt ein Gremium (bestehend aus Vertretern der Bewilligungsstelle, des für die Wissenschaft zuständigen Ministeriums [ohne Stimmrecht] und der EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF+/JTF) zu den eingereichten Anträgen ein Votum ab, das durch die Bewilligungsstelle bei ihrer Förderentscheidung berücksichtigt wird.

- fachliche Eignung des Bewerbenden
- Qualität des Vorhabenkonzeptes
- Transferpotenzial des Vorhabens

ii) Neues Europäisches Bauhaus

Für Vorhaben zum Neuen Europäischen Bauhaus gilt gesondert Folgendes: Anträge für angewandte NEB-Projekte und für NEB-Reallabore (gemäß Nummer 2.1) müssen folgende Fördervoraussetzungen erfüllen, um für die Auswahlentscheidung berücksichtigt werden zu können:

- Vorhaben müssen im Sachsen-Anhalt befindlichen Teil des Mitteldeutschen Reviers nach § 2 Nr. 3 Buchst. b des Investitionsgesetzes Kohleregionen wirken (Burgenlandkreis, kreisfreie Stadt Halle (Saale), Landkreis Mansfeld-Südharz, Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Saalekreis),
- Vorhaben werden nur unter der Voraussetzung gefördert, dass die Gesamtfinanzierung und die Tragung der Folgekosten bis zum Ablauf der Zweckbindungsfrist gesichert sind.
- Aus der Projektskizze geht hervor, dass die globalen Herausforderungen und lokalen Ressourcen im Hinblick auf die drei NEB-Prinzipien (Nachhaltigkeit, Ästhetik, Inklusion) identifiziert und analysiert werden.
- Das Vorhaben trägt zur Unterstützung von neuem Design, Klimaneutralität und Lebenszyklusdenken bei (gilt nur als Fördervoraussetzung bei NEB-Reallaboren).
- Das Vorhaben muss eine klimaresiliente und energietransformative Perspektive aufweisen (Emissions-, Suffizienz-, Klimaresilienz Aspekte), Umweltauswirkungen müssen beachtet und hierzu entsprechende Zielsetzungen ausgewiesen werden (gilt nur als Fördervoraussetzung bei NEB-Reallaboren).
- Die Bedeutung von Bürgerbeteiligung und zivilgesellschaftlichen Engagements auf lokaler Ebene, insbesondere junger Menschen, muss aus der Projektskizze klar hervorgehen.

Die Auswahl der förderwürdigen angewandten NEB-Projekte sowie NEB-Reallabore erfolgt auf der Grundlage der vom Begleitausschuss genehmigten Auswahlkriterien

Die Auswahl der förderwürdigen NEB-Reallabore erfolgt auf der Grundlage der vom Begleitausschuss genehmigten Auswahlkriterien:

- Nachhaltigkeit,
- Ästhetik,
- Inklusion.

Die Auswahl der förderwürdigen angewandten NEB-Projekte erfolgt auf der Grundlage der vom Begleitausschuss genehmigten Auswahlkriterien:

- fachliche Eignung des Bewerbenden,

- Zielstellung des Projektvorhabens,
- Methodik des Projektvorhabens,
- Potential und Qualität des Projektvorhabens.

Die Forschungsergebnisse der geförderten Vorhaben finden eine weite Verbreitung auf nichtausschließlicher und nichtdiskriminierender Basis, zum Beispiel durch Lehre, frei zugängliche Datenbanken, allgemein zugängliche Veröffentlichungen, Konferenzen, gebührenfreie Software sowie Open-Source-Software.

Bei Vorhaben mit Investitionen in die Infrastruktur, die eine erwartete Lebensdauer von mindestens fünf Jahren haben, muss die Klimaverträglichkeit gewährleistet sein (vgl. Art. 73 Absatz 2 Buchstabe j) Verordnung [EU] 2021/1060).

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

Eine Förderung eines Vorhabens wird grundsätzlich an Hochschulen als zweckgebundene Zuweisung gewährt.

Gefördert werden die beim Empfänger der Zuweisung in Folge der Durchführung des Vorhabens entstehenden Ausgaben. Förderfähig sind nur die Ausgaben, die beim Empfänger der Zuweisung erst durch das Vorhaben ausgelöst werden und diesem ohne das Vorhaben nicht entstehen würden. Stammpersonal ist insoweit förderfähig, soweit es im Vorhaben tätig ist. Im Vorhaben tätiges Personal kann entfristet werden.

Der Anteil der Förderung des Zuweisungsgebers an den förderfähigen Gesamtausgaben eines Vorhabens beträgt bei Hochschulen bis zu 100 v. H. Dies setzt voraus, dass die geförderte Forschungseinrichtung/ Forschungsinfrastruktur ausschließlich nichtwirtschaftlich tätig ist und eine nichtwirtschaftliche Tätigkeit gefördert wird.

Sofern die Forschungseinrichtung/ die Forschungsinfrastruktur sowohl wirtschaftlich als auch nichtwirtschaftlich genutzt wird, muss gewährleistet sein, dass

- eine klare Trennung zwischen der geförderten nichtwirtschaftlichen Tätigkeit und einer wirtschaftlichen Tätigkeit nach Kosten, Finanzierung und Erlösen erfolgt, sodass keine Gefahr der Quersubventionierung der wirtschaftlichen Tätigkeit besteht oder
- die wirtschaftliche Nutzung eine reine Nebentätigkeit ist, die mit dem Betrieb der Forschungseinrichtung oder der Forschungsinfrastruktur unmittelbar verbunden und dafür erforderlich ist oder die in untrennbarem Zusammenhang mit der nichtwirtschaftlichen Haupttätigkeit steht und deren Umfang begrenzt ist. Diese Anforderung kann als erfüllt angesehen werden, wenn für die wirtschaftliche Tätigkeit dieselben Inputs (wie Material, Ausrüstung, Personal und Anlagenkapital) wie für die nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten eingesetzt werden und wenn die für die wirtschaftliche Tätigkeit zugewiesene Kapazität nicht mehr als 20 % an der jährlichen Gesamtkapazität der Forschungseinrichtung bzw. Infrastruktur beträgt.

Die Prüfung der Einhaltung dieser Bedingung erfolgt anlassbezogen und wird anhand entsprechender Nachweise kontrolliert.

Die Höhe des Anteils der nationalen Kofinanzierung ist in der Mittelzuweisung schriftlich festzuhalten.

Bemessungsgrundlage sind die jeweils förderfähigen vorhabenbezogenen Ausgaben (s.o. unter Nr. 2.2).

Auf der Grundlage von Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe c) und d) i. V. m. Artikel 53 Absatz 3 Buchstabe b) i. V. m. Artikel 56 Absatz 1 Verordnung (EU) 2021/1060 wird in allen Förderbereichen, außer den reinen Geräte- und Bauinvestitionen, für förderfähige Restausgaben (Sachausgaben, sonstige Ausgaben und Investitionen nach Nr. 2.2 dieser Fördergrundsätze) des Vorhabens eine Pauschalfinanzierung von 40 % im EFRE/JTF bzw. 20% im ESF+ der förderfähigen direkten Personalausgaben des bewilligten Projektpersonals anerkannt. Über die Pauschale sind alle übrigen projektbezogenen Ausgaben abgedeckt. Gemäß Artikel 56 Absatz 2 Verordnung (EU) 2021/1060 werden Gehälter/-Löhne und Unterstützungsgelder, die an Teilnehmer (Stipendien) gezahlt werden, als zusätzliche förderfähige Kosten betrachtet. Diese sind nicht in der Restkostenpauschale enthalten.

In der Restkostenpauschale werden somit auch sämtliche Gemeinkosten abgegolten. Gemeinkosten sind Ausgaben, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Einzelmaßnahme der betreffenden Einrichtung anfallen oder für die der unmittelbare Zusammenhang mit dieser Einzelmaßnahme nicht nachgewiesen werden kann. Unter diese Ausgaben fallen Verwaltungsausgaben, bei denen es schwierig ist, den genauen auf ein bestimmtes Vorhaben entfallenden Betrag zu ermitteln (typische Verwaltungs-/ Personalausgaben, wie Managementausgaben, Einstellungsausgaben, Honorar für Buchhalter, Lohn des Reinigungspersonals sowie Ausgaben für Telefon, Wasser, Strom, Mieten usw.).

Ausgaben für förderfähiges teilzeitig im Vorhaben eingesetztes Personal können zudem auf der Grundlage von Artikel 55 Absatz 5 Verordnung (EU) 2021/1060 als fester Prozentsatz der Bruttopersonalkosten berechnet werden, der einem festen Prozentsatz der für das Vorhaben aufgewendeten Arbeitszeit pro Monat entspricht. Die Einführung eines gesonderten Arbeitszeiterfassungssystems ist nicht erforderlich. Der Arbeitgeber stellt für die Beschäftigten ein Dokument aus, in dem dieser feste Prozentsatz angegeben ist.

Geräteinvestitionen unter 200.000 Euro nach Artikel 53 Absatz 2 Verordnung (EU) 2021/1060 werden als Pauschalbetrag auf Grundlage eines Ausgaben- und Finanzierungsplans ((Haushaltsplanentwurf nach Artikel 53 Absatz 3 Buchstabe b Verordnung (EU) 2021/1060)) gewährt. Dazu ist vom Antragsteller ein Haushaltsplanentwurf vorzulegen, in dem alle für das Vorhaben anfallenden Ausgaben aufgeführt und dem Grunde sowie der Höhe nach durch Angabe einer schriftlichen Begründung und Unterlegung der geplanten Ausgaben plausibilisiert sind.

Kleine Baumaßnahmen sind nur insoweit förderfähig, als sie dem Einbau geförderter Geräte dienen. Die Bauleistung darf den Wert des Gerätes nicht übersteigen.

Das EU-Vorhaben ist von ähnlichen anderweitig geförderten Vorhaben abzugrenzen. Beides ist durch die antragstellende Einrichtung im Vollartrag zu erklären.

Die Hochschulen als öffentlich grundfinanzierte Einrichtungen dürfen die beantragte Zuweisung nur für Vorhaben nutzen, die über den durch die öffentliche Hand grundfinanzierten Bereich hinausgehen. Die Mittel sind nur für zusätzliche oder ergänzende Vorhaben einzusetzen. Aufgrund dessen sind die zugewiesenen Fördermittel von den staatlichen Haushaltsmitteln getrennt zu bewirtschaften. Darüber hinaus besteht nach § 25 Absatz 6 HSG LSA die Möglichkeit, dass die aus Mitteln Dritter bezahlten hauptberuflichen Mitarbeiter an Forschungsvorhaben, die in der Hochschule durchgeführt werden, als Personal der Hochschule im Arbeitsvertragsverhältnis eingestellt werden.

Für alle Vorhaben zum Neuen Europäischen Bauhaus gemäß Nummer 2.1 gelten gesondert folgende Regelungen:

Für alle Vorhaben mit Gesamtkosten von nicht mehr als 200 000 Euro werden gemäß Artikel 53 Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 53 Abs. 3 Buchst. b der Verordnung (EU) 2021/1060 die Kosten mit einem Haushaltsplanentwurf bestimmt. In Verbindung mit Artikel 53 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) 2021/1060 erfolgt die Förderung in Form eines Pauschalbetrags.

Für Vorhaben mit Gesamtkosten über 200.000 EUR erfolgt folgende Abrechnung: Die direkten Personalausgaben werden auf der Grundlage von Artikel 53 Abs. 1 Buchst. b in Verbindung mit Abs. 3 Buchst. d der Verordnung (EU) 2021/1060 und Abschnitt 2 Nr. 4.2 des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses pauschaliert. Die darüber hinaus anfallenden förderfähigen Restausgaben des Vorhabens werden gemäß Artikel 53 Abs. 1 Buchst. d in Verbindung mit Artikel 56 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2021/1060 über eine Pauschalfinanzierung in Höhe von 40 v. H. der förderfähigen direkten Personalausgaben des bewilligten Projektpersonals gefördert. Zu diesen förderfähigen Restausgaben zählen die restlichen projektbezogenen Ausgaben gemäß Nummer 2.2 (Anstriche 2 bis 5 für die Fördergegenstände ‚Angewandte NEB-Projekte‘ sowie ‚NEB-Reallabore‘).

Für Vorhaben mit Gesamtkosten über 200.000 EUR, die inhaltlich schwerpunktmäßig die Umsetzung einer Geräte- oder Bauinvestition umfassen, sind lediglich Personalkosten und indirekte Kosten zusätzlich zu den Geräte- oder Bauinvestitionen förderfähig. Für diese Vorhaben werden die förderfähigen Kosten für Geräte- und Bauinvestitionen anhand der tatsächlichen Kosten gemäß Artikel 53 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2021/1060 erstattet. Sofern direkte Personalausgaben entstehen, werden diese auf der Grundlage von Artikel 53 Abs. 1 Buchst. b in Verbindung mit Abs. 3 Buchst. d der Verordnung (EU) 2021/1060 und Abschnitt 2 Nr. 4.2 des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses pauschaliert. Zusätzlich werden die indirekten Kosten in Höhe von 10 v. H. der pauschalierten direkten Personalkosten gemäß Artikel 54 Buchst. b der Verordnung (EU) 2021/1060 erstattet. Für den Verwendungsnachweis gilt Nr. 7.8 der NEB-Richtlinie entsprechend.

6. Sonstige Förderbestimmungen

Die Zuweisungsempfänger haben sich im Rahmen der geförderten Vorhaben für die Förderung der Ziele des Behindertengleichstellungsgesetzes Sachsen -Anhalt (BGG LSA) vom 16.12.2010 (GVBl. LSA S. 584) einzusetzen (§ 7 Abs. 3 BGG LSA).

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 Verordnung (EU) 2021/1060 ist bei der Auswahl und Umsetzung der Vorhaben die Einhaltung der Charta der Grundrechte sicherzustellen.

6.1 Belege und Aufbewahrung

Für die Hochschulen erfolgt die Bereitstellung der Mittel nach Einreichung der abrechnungsfähigen Belege über das Kundenportal der Bewilligungsstelle.

Sämtliche zahlungsrelevanten Belege und Verträge sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen der Vorhaben sind mindestens für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem 31. Dezember des Jahres, in dem die Bewilligungsstelle die letzte Zahlung an den Empfangenden der Förderung entrichtet hat, aufzubewahren. Die genannte Frist wird durch Gerichtsverfahren oder auf Ersuchen der Europäischen Kommission unterbrochen. Über das konkrete Fristende und ggf. eintretende Unterbrechungen ist der Zuweisungsempfänger zu informieren. Davon unberührt bleiben längere Aufbewahrungsfristen nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften.

Für die geförderten Vorhaben ist eine getrennte Rechnungsführung oder es sind geeignete Rechnungsführungscodes einzurichten.

6.2 Verlagerung

Die Zuweisung umfasst keine Ausgaben für eine Verlagerung gemäß Artikel 66 Verordnung (EU) 2021/1060.

6.3 Dauerhaftigkeit/ Zweckbindung

Ungeachtet der Regelungen zum Zweckbindungszeitraum sind bei Förderung von Infrastrukturen die Regelungen zur Dauerhaftigkeit gemäß Artikel 65 Verordnung (EU) 2021/1060 zu beachten. Die gewährte Zuweisung kann zurückgezogen werden, wenn innerhalb von 5 Jahren:

- die Aufgabe oder Verlagerung einer Produktionstätigkeit an einen Standort außerhalb Sachsen-Anhalts erfolgt, in der die Tätigkeit Unterstützung erhielt;
- die Änderung der Eigentumsverhältnisse bei einer Infrastruktur vorgenommen wird, wodurch einer Firma oder einer öffentlichen Einrichtung ein ungerechtfertigter Vorteil entsteht;
- eine erhebliche Veränderung der Art, der Ziele oder der Durchführungsbedingungen des Vorhabens vorgenommen wird, die seine ursprünglichen Ziele untergraben würde.

Zuweisungen kommen für Infrastrukturen nur in Betracht, wenn der Zuweisungsempfänger die finanzielle Tragfähigkeit des Vorhabens sowie der daran anschließenden Folgekosten in Form von finanziellen Mitteln oder Mechanismen plausibel erklärt, um Betriebs- und Instandhaltungskosten während der Vorhabendurchführung bzw. des Zweckbindungszeitraumes/ des Zeitraumes der Dauerhaftigkeit abzudecken.

Für Vorhaben im Rahmen des Neuen Europäischen Bauhauses beträgt die Zweckbindungsfrist bei baulichen Anlagen und Grundstücken, sowie bei Ausstattungen und Geräten mindestens fünf Jahre. Der Zeitraum beginnt nach Ablauf des Bewilligungszeitraums.

6.4 Publizität

Durch den Zuweisungsempfänger sind die folgenden Publizitätsvorschriften anzuerkennen und zu beachten:

- Auf der offiziellen Webseite, sofern eine solche besteht, und Seiten in den Sozialen Medien, sofern solche bestehen, ist das Vorhaben kurz zu beschreiben - verhältnismäßig zur Höhe der Unterstützung -, einschließlich der Hervorhebung der Ziele und Ergebnisse, und die finanzielle Unterstützung der Europäischen Union und des Landes Sachsen-Anhalt durch Verwendung des Signet-Paars (Landeslogo, Emblem der Europäischen Union und dem Hinweis „Kofinanziert von der Europäischen Union“) sichtbar hervorzuheben;
- die Unterstützung der Europäischen Union und des Landes Sachsen-Anhalt ist auf Unterlagen und Informationsmaterial zur Durchführung des Vorhabens, die für die Öffentlichkeit oder für Teilnehmende bestimmt sind, durch Verwendung des Signet-Paars (Landeslogo, Emblem der Europäischen Union und dem Hinweis „Kofinanziert von der Europäischen Union“) hervorzuheben;
- Für die Öffentlichkeit ist am Durchführungsort des Vorhabens eine deutlich sichtbare langlebige Tafel oder ein Schild mit der Bezeichnung sowie der Beschreibung des Vorhabens und dem Signet-Paar (Landeslogo, Emblem der Europäischen Union und dem Hinweis „Kofinanziert von der Europäischen Union“) anzubringen, sobald die konkrete Durchführung von Vorhaben mit Sachinvestitionen angelaufen oder beschaffte Ausrüstung installiert ist, in Bezug auf:
 - aus dem EFRE unterstützte Vorhaben, deren Gesamtkosten 500 000 Euro übersteigen,
 - aus dem ESF+ und dem JTF unterstützte Vorhaben, deren Gesamtkosten 100 000 Euro übersteigen
- Bei Vorhaben, bei denen der zuvor dargestellte Punkt nicht zutrifft, ist an einer für die Öffentlichkeit deutlich sichtbaren Stelle mindestens ein Plakat in DIN A3 oder größer oder eine gleichwertige elektronische Anzeige (z.B. auf einem Informationsmonitor) mit der Bezeichnung, einer kurzen Beschreibung, der Durchführungsdauer, den Gesamtausgaben und dem Förderbetrag des Vorhabens sowie dem Signet-Paar (Landeslogo, Emblem der Europäischen Union und dem Hinweis „Kofinanziert von der Europäischen Union“) anzubringen, mit welchem auf die finanzielle Unterstützung durch die Europäische Union und das Land Sachsen-Anhalt hingewiesen wird.
- Die Angaben zu dem geförderten Vorhaben sowie der Mittelempfänger werden gemäß Artikel 49 Absatz 3 Verordnung (EU) 2021/1060 in der Liste der Vorhaben veröffentlicht.

6.5 Mitwirkungspflichten und Prüfrechte

Der Zuweisungsempfänger ist verpflichtet, an der Überprüfung der Effizienz der aus Mitteln des EFRE, ESF+ oder JTF finanzierten Förderprogramme gemäß den Artikeln 18 und 40-42 (Datenerhebung zu Indikatoren) sowie 44 (Evaluierung) gemäß Verordnung (EU) 2021/1060 mitzuwirken.

Dies umfasst für Vorhaben des ESF+ und ggf. JTF auch notwendige Daten zu den Teilnehmern gemäß Artikel 17 und Anhang I Verordnung (EU) 2021/1057.

Die konkreten Anforderungen für das Vorhaben sind im Zuweisungsschreiben geregelt.

Das für Wissenschaft zuständige Ministerium, der Landesrechnungshof, der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission, das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung, die Prüfbehörde gemäß Artikel 77 Verordnung (EU) 2021/1060, die Verwaltungsbehörde gemäß Artikel 72 Verordnung (EU) 2021/1060 sowie die mit dem Aufgabenreich „Rechnungsführung“ nach Artikel 76 Verordnung (EU) 2021/1060 betraute Stelle sowie die Bewilligungsstelle sind berechtigt, die zweckbestimmte Verwendung der Fördermittel jederzeit zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen sowie Auskünfte einzuholen.

6.6 Auftragsvergabe

Der Zuweisungsempfänger ist an öffentliches Vergaberecht gebunden. Die Bewilligungsstelle kann Vergabepflicht durchzuführen. Im Falle der Förderung in Form vereinfachter Kostenoptionen entfällt die Prüfung der Auftragsvergabe durch die Bewilligungsstelle.

Der Zuweisungsempfänger hat sicherzustellen, dass Beteiligte an der Durchführung von Vergabeverfahren nach zuvor genanntem Absatz kein direktes oder indirektes finanzielles, wirtschaftliches oder persönliches Interesse haben, das ihre Unparteilichkeit und Unabhängigkeit im Rahmen des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte. Dies ist durch alle Beteiligten am Vergabeverfahren nachweislich zu erklären und der Dokumentation des jeweiligen Vergabeverfahrens beizufügen.

Der Zuweisungsempfänger hat bei öffentlichen Auftragsvergaben oberhalb des Schwellenwertes gemäß § 106 GWB (einschließlich der Vergabe von Losen gemäß § 3 Absatz 9 VgV bzw. § 2 Absatz 9 Verordnung über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasserversorgung und der Energieversorgung [Sektorenverordnung – SektVO]) Angaben zu dem/ den wirtschaftlichen Eigentümer(n) des Auftragnehmers zu erheben. Die zu erhebenden Angaben umfassen: Nachname, Vorname, Geburtsdatum sowie die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer oder Steuer-Identifikationsnummer.

Diese Angaben sind auch zu erheben, wenn die Ausgaben für vergebene Aufträge über Pauschalierungen im Sinne von Artikel 53 Absatz 1 Buchstaben b, c und d Verordnung (EU) 2021/1060 finanziert werden.

Der Zuweisungsempfänger hat bei öffentlichen Auftragsvergaben oberhalb des Schwellenwertes gemäß § 106 GWB (einschließlich der Vergabe von Losen gemäß § 3 Absatz 9 VgV/§ 2 Absatz 9 SektVO) Angaben zu Nachauftragnehmern des Auftragnehmers zu erheben, sofern der Gesamtwert je Unterauftrag 50 000 Euro mit Umsatzsteuer übersteigt. Die zu erhebenden Angaben umfassen: Höhe des Unterauftrages, Name des Unterauftragnehmers sowie dessen Umsatzsteuer-Identifikationsnummer oder Steuer-

Identifikationsnummer, Vertragsbezeichnung und Bezugsnummer des Unterauftrags, Datum des Vertragsabschlusses des Unterauftrags und Vertragswerte (netto und brutto).

Diese Angaben sind auch zu erheben, wenn die Ausgaben für vergebene Aufträge über Pauschalierungen im Sinne von Artikel 53 Absatz 1 Buchstaben b, c und d Verordnung (EU) 2021/1060 finanziert werden.

6.7 Zurückziehung

Es bleibt vorbehalten, die Zuweisung bei Nichteinhaltung von Bestimmungen dieser Grundsätze ganz oder anteilig zurückzuziehen.

7. Verfahren

7.1 Antragstellung

Die Anträge sind bei der Investitionsbank Sachsen-Anhalt, Domplatz 12, 39104 Magdeburg in schriftlicher oder elektronischer Form einzureichen.

Im Antrag sind die wissenschaftlichen sowie die intendierten strategischen Ziele, das Arbeitsprogramm und die Finanzplanung darzustellen. Der Antrag zur Förderung eines Vorhabens muss die für eine wissenschaftliche Beurteilung der Angemessenheit und Notwendigkeit der Förderung erforderlichen Angaben enthalten. Außerdem soll der Antrag die positiven Auswirkungen des Vorhabens auf die Hochschule und das Land beschreiben.

Der frühestmögliche Beginn des Vorhabens ist der Zeitpunkt des Antrageingangs bei der Bewilligungsstelle. Es gilt dabei die Einhaltung der vom Begleitausschuss beschlossenen Projektauswahlkriterien. Aus dem förderunschädlichen Vorhabenbeginn zum Zeitpunkt des Antrageingangs kann kein Rechtsanspruch auf eine spätere Förderung abgeleitet werden. Die Antragstellenden tragen bis zur tatsächlichen Genehmigung des Vorhabens das volle Finanzierungsrisiko. Ein Vorhaben darf nicht gefördert werden, wenn es vor Antragseingang begonnen wurde.

Die Vorhabenauswahl erfolgt nach Antragseingang. Die Bewilligungsstelle entscheidet auf Grund vorliegender Anträge der Hochschulen und unter Berücksichtigung der Stellungnahme eines Gremiums (s. o. Nr. 4) zur Förderwürdigkeit über eine Förderung und behält sich ggf. die Einholung von wissenschafts- bzw. wirtschaftsorientierten Gutachten vor.

Ein Gremium zur Entscheidung ist bei der FuE-Richtlinie (des MWL) nicht vorgesehen. Für die Verbundförderung gilt: Die FuE-Richtlinie fordert die Vorlage eines qualifizierten Gutachtens zur Prüfung des innovativen Gehaltes der beabsichtigten Maßnahme. Das Vorhaben muss technologisch und wirtschaftlich Erfolg versprechend sein.

Für das Neue Europäische Bauhaus gelten gesondert folgende Anweisungen zum Verfahren:

Die Antragstellung erfolgt bei angewandten NEB-Projekten gemäß Ziff. 2.1 zu einem festgelegten Stichtag mittels Wettbewerbsverfahren; bei NEB-Reallaboren gemäß Ziff. 2.1 im Wege des Vorauswahlverfahrens, im Rahmen dessen eine fachkundige Jury mit Vertretern unter anderem aus den Bereichen Design, Architektur, Sozialwissenschaften, Kultur und Verwaltung über die Förderwürdigkeit entscheidet. Auf Basis eines Vollertrages entscheidet anschließend die Bewilligungsbehörde über die Förderfähigkeit. Hochschulen des Landes Sachsen-Anhalt erhalten eine entsprechende Zuweisung entsprechend des Anteils am Verbundvorhaben.

Die Staatskanzlei und Ministerium für Kultur des Landes Sachsen-Anhalt hat ein NEB-Netzwerkbüro als Dienstleister mit der Erstberatung potenzieller Antragsteller und der Evaluierung des Projektfortschritts beauftragt. Antragstellern wird empfohlen, den Dienstleister für eine Erstberatung zu kontaktieren. Mit der Bewilligung ist der Antragsteller zur Kooperation mit dem NEB-Netzwerkbüro zu verpflichten.

7.2 Mittelzuweisung

Die Mittelzuweisung erhalten die Hochschulen namens und im Auftrag des zuständigen Ministeriums gemäß § 34 LHO durch die Bewilligungsstelle. Die Auszahlung erfolgt durch die Bewilligungsstelle nach Mittelbereitstellung durch das für Wissenschaft zuständige Ministerium, im Falle der Verbundförderung durch das für Wirtschaft zuständige Ministerium und im Falle des NEB durch die Staatskanzlei (auch bei Verbundvorhaben im Rahmen des NEB).

7.3 Änderungen nach Mittelzuweisung

Die Umwidmung zugewiesener Mittel zwischen den Ausgabenarten ist möglich, dies gilt nicht für pauschalierte Ausgaben. Dafür ist eine schriftliche Begründung durch die Projektleitung notwendig, die dem Antrag an die Bewilligungsstelle beizufügen ist.

Die Übertragung nicht abgerufener Haushaltsmittel bei den Hochschulen in Folgejahre ist nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Bestimmungen und der in den Zielvereinbarungen getroffenen Regelungen möglich. Diese ist begründet rechtzeitig vor Abschluss des Haushaltsjahres bei der Bewilligungsstelle zu beantragen.

Die Vorhabenlaufzeitverlängerung ist möglich, wobei diese nicht zur Erhöhung des zugewiesenen Betrages führt. Diese ist begründet vier Monate vor Abschluss des Vorhabens bei der Bewilligungsstelle zu beantragen. Bei Nichteinhaltung der Frist liegt die Entscheidung über den Änderungsantrag im Rahmen des Ermessens der Bewilligungsstelle.

Die Mittelanforderungen sind in der Regel einmal im Quartal bei der Bewilligungsstelle für das vergangene Quartal einzureichen. Eine abweichende Einreichung der Mittelanforderungen in geringeren Zeitabständen ist nach Absprache mit der Bewilligungsstelle möglich.

7.4 Auszahlung

Mit jeder Mittelanforderung ist ein Zahlenmäßiger Nachweis einzureichen, mit dem die tatsächlichen Kosten und die Restkostenpauschale dokumentiert werden. Die Restkostenpauschale ist im zahlenmäßigen Nachweis als solche darzustellen. Für die tatsächlichen Ausgaben gemäß Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe a Verordnung (EU) 2021/1060 sind entsprechende Nachweise wie quittierte Rechnungen oder gleichwertige Buchungsbelege (Zahlungsnachweise) als Original vorzulegen.

Dabei können als Nachweise Prüfbescheinigungen der Zuweisungsempfängenden zum Nachweis von Personalausgaben im Rahmen der Auszahlungsanträge anerkannt werden, sofern diese unter Beachtung des Vier-Augen-Prinzips auf Grundlage einer dokumentierten Beschreibung des festgelegten Prüfverfahrens und unter Verwendung für weitere Prüfungen vorzuhaltende Dokumente erstellt wurden.

Folgende Rahmenvorgaben für die Prüfbescheinigungen der Hochschulen sind zu beachten:

- a) Mindestens die nachfolgend aufgeführten Dokumente müssen Gegenstand des Prüfverfahrens bei dem Zuweisungsempfängenden sein:
- Kopie Auszahlungsantrag;
 - Arbeitsverträge (Aufbewahrung genügt bei Personalverwaltung, Einsichtnahme durch bescheinigende Stelle ist aber erforderlich für die Prüfung);
 - HÜ-Listen;
 - Mitteilung der Bezügestelle über den einzuziehenden Gesamzahlungsbetrag (Rechnung der Bezügestelle) und
 - Auszug Bundesbankkonto mit Gesamt-Bruttopersonalkostenzahlung als Nachweis der tatsächlichen Zahlung.
- b) Prüfung und Bescheinigung beim Zuweisungsempfängenden muss durch andere Person/Stelle erfolgen als Erstellung/Unterzeichnung Auszahlungsantrag
- c) Stichprobenprüfungen sind bei der prüfenden/bescheinigenden Stelle unter folgenden Bedingungen zulässig:
- Grundgesamtheit (= Anzahl Mitarbeiter, für die Personalausgaben abgerechnet werden)
 - Grundgesamtheit < 5; Stichprobenumfang = Grundgesamtheit
 - 5 - 49; Stichprobenumfang 5
 - 50 – 99; Stichprobenumfang 10

Die Prüfbescheinigung der Hochschulen muss folgende Angaben enthalten:

- a) Summen der HÜ-Listen je Person stimmen mit den Beträgen je Person gemäß Auszahlungsantrag überein

- b) Plausibilität der Stundennachweise/Erklärungen Projektanteile
- c) Erklärung, dass die für die Mitarbeitenden abgerechneten Löhne / Gehälter rechnerisch korrekt und plausibel sind hinsichtlich:
- Eingruppierung/Einstufung gemäß TV/L sowie Arbeitsvertrag – Nennung Datum des relevanten Arbeitsvertrages bzw. Ergänzungsvertrags für die abgerechnete Projektperiode
 - abgerechneter Projektanteil hinsichtlich TV/L sowie Stundennachweise/Projektarbeitszeit
 - Bestätigung der Auszahlung der Personalkosten insgesamt mit Nennung des Abbuchungsdatums vom Bundesbankkonto auf Basis der Rechnung der Bezügestelle

Die Bewilligungsstelle wird hierzu im Zuge der Prüfung der Mittelanforderungen, insbesondere bei der Prüfung der ersten Mittelanforderung je Hochschule entsprechende Einhaltungsprüfungen vornehmen.

Bei Förderungen von Geräten bis 200.000 EUR auf Grundlage eines Ausgaben- und Finanzierungsplans (Haushaltsplanentwurf nach Artikel 53 Absatz 3 Buchstabe b Verordnung (EU) 2021/1060) ist neben dem zahlenmäßigen Nachweis der Lieferschein sowie ein Foto des beschafften Wirtschaftsgutes (Gerätes) einzureichen.

7.5 FuE Verbundvorhaben

Bei Verbundvorhaben sind folgende besondere Bestimmungen zu beachten:

Die Beziehungen und der Austausch von Leistungen sind zwischen den Partnern spätestens vor der ersten Fördermittelauszahlung vertraglich zu regeln und nachzuweisen.

Jeder Partner ist für seinen Vorhabenteil selbst verantwortlich.

Forschungsgruppen aus Hochschulen sind angehalten, ihre Ergebnisse in Übereinkunft mit ihren Industriepartnern einer Mehrfachverwertung bzw. Fortentwicklung zuzuführen und diese vertraglich zu vereinbaren.

Antrags- und förderberechtigt sind die Hochschulen des Landes als Mitantragsteller eines Verbundantrages mit mindestens einem KMU aus Sachsen-Anhalt nach den „Richtlinien über die Gewährung von Förderungen zur Förderung von FuE-Projekten (Einzel, Gemeinschafts- und Verbundvorhaben), von Prozess- und Organisationsinnovationen sowie Maßnahmen des Wissens- und Technologietransfers (FuE Richtlinien)“ in der jeweils gültigen Fassung.

Ein Verbundantrag besteht aus einem Hauptantrag des Führungsunternehmens und den Einzelanträgen der beteiligten FuE-Partner. Die Anträge aller Partner sind geschlossen einzureichen.

7.6 Gesonderte Regelungen zum Verwendungsnachweis im Neuen Europäischen Bauhaus

Bei der Gewährung der Förderung nach Nummer 5 unter Nutzung einer Pauschalfinanzierung erfolgt anstelle des zahlenmäßigen Nachweises der Nachweis als rechnerische Größe bezogen auf die zugrundeliegende Ausgabenkategorie.

Werden die direkten förderfähigen Personalausgaben auf der Grundlage von Abschnitt 2 Nr. 4.2 des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses pauschaliert, so ist mit der Antragstellung die Zuordnung der zu fördernden Tätigkeit zu einer Qualitätsstufe vorzunehmen, zu begründen und durch geeignete Nachweise zu belegen. Dazu sind die entsprechenden Arbeitsverträge im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung vorzulegen.

Für die Abrechnung der Personalausgabenpauschale ist der Nachweis der dem Vorhaben zuzurechnenden Arbeitszeit maßgeblich. Soweit das geförderte Personal ausschließlich für das Vorhaben tätig ist, ist die Verwendung oder Einführung eines Arbeitszeiterfassungssystems entbehrlich. Grundlage für die Ermittlung der förderfähigen Arbeitszeit ist in diesem Fall die vorhabenkonkret im Arbeitsvertrag vereinbarte Arbeitszeit.

Sofern Personalausgaben für Personen, die nur mit Anteilen ihrer Arbeitszeit für das Vorhaben tätig sind, gemäß Nummer 5 Abs. 9 als fester Prozentsatz berechnet werden, ist die Verwendung oder Einführung eines Arbeitszeiterfassungssystems ebenfalls nicht erforderlich. Der feste Prozentsatz der anteilig für das geförderte Vorhaben zu erbringenden Arbeitszeit ist schriftlich und vorhabenkonkret mit dem im Vorhaben beschäftigten Personal zu vereinbaren. Die schriftliche Vereinbarung mit dem beschäftigten Personal ist bei Änderungen der anteiligen Arbeitszeit im Vorhaben entsprechend anzupassen. Die Antragsteller versichern, die Einhaltung der im Arbeitsvertrag festgehaltenen Aufteilung der Arbeitszeit sicherzustellen und Änderungen mitzuteilen.

Werden die Personalausgaben auf Stundenlohnbasis bemessen, sind jedoch nur die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden anzurechnen. Werden die Personalausgaben auf Monatsentgeltbasis oder als Jahresbetrag bemessen, ist keine Korrektur um Fehlzeiten (zum Beispiel Krankheit, Urlaub) erforderlich, sofern der Zuwendungsempfänger Aufwendungen selbst zu tragen hat (Beispiele: Entgeltfortzahlung erfolgt oder Projekte werden vertretungsweise weitergeführt).

Im Sachbericht ist darzulegen, dass die tatsächlich ausgeübte Tätigkeit der bei der Bewilligung zugrunde gelegten Qualitätsstufe entsprochen hat und ob förderschädliche, korrekturbedürftige Fehlzeiten vorliegen. Soweit Nachweise über die erforderliche Qualifikation oder Berufserfahrung nicht schon im Antrags- oder Auszahlungsverfahren vorgelegt wurden, sind sie im Zusammenhang mit dem Verwendungsnachweis zu erbringen.

Erfolgt die Förderung in Form eines Pauschalbetrags auf der Grundlage eines Haushaltsplanentwurfs, ist darzulegen, dass der Zuwendungszweck und die im Zuwendungsbescheid definierten Meilensteine erreicht wurden.

Bereits im Antrags- und Auszahlungsverfahren vorgelegte Unterlagen und Belege werden für die Verwendungsnachweisprüfung anerkannt und müssen nicht erneut vorgelegt werden.

Der Projektzeitraum, innerhalb dessen das Vorhaben umgesetzt werden muss, beträgt für angewandte NEB-Projekte und für NEB-Reallabore bis zu 36 Monate ab dem Datum des Zuweisungsschreibens. Das Projekt sollte bis zum 30. Juni 2027 abgeschlossen sein. Abweichungen können in begründeten Fällen zugelassen werden. Zum Beispiel kann der Projektzeitraum für Teilvorhaben bei NEB-Reallaboren in Ausnahmefällen auf bis zu 42 Monate angehoben werden, sollte dies zur Erfüllung der Ziele des Verbundvorhabens nötig sein.

8. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesen Fördergrundsätzen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

9. Inkrafttreten

Diese Grundsätze treten mit Übersendung an die Hochschulen durch das für Wissenschaft zuständige Ministerium in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2028 außer Kraft.